

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Zwölf Anträge des Abgeordneten Mölling aus Oldenburg,
die Verfassung betreffend**

Mölling, Georg Friedrich Philip

Jever, 1848

Achter Antrag.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-82122](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-82122)

Brod und Nahrung zu finden denkt. Hieraus folgt, daß auch die Schranken und Bannmeilen fallen müssen, die jetzt noch um ihre Wissenschaft und ihre Uebung gezogen sind; daß der junge Mann, welcher seine Studien vollendet, müsse wählen können, wo er glaubt von ihnen die beste Anwendung machen zu können. Das Talent erhält dadurch eine weitere Bahn, das jetzt in engen Wirkungskreisen festgehalten nur zu oft verkümmert und untergeht. Daß die Aufhebung jener Schranke Nachteile haben werde, stellt sich als unläugbar heraus, da vielleicht, besonders im Anfange, die Concurrenz hie und da und vorzugsweise in den größern Staaten sich mehren würde. Allein die Zeit wird sie ausgleichen.

Nicht die Landesgränze, worin etwa Jemand geboren wurde, sondern der Ausfall der Prüfung darf den alleinigen Vorzug geben.

Achter Antrag.

Die Dienstseide der Staatsdiener werden von nun an gänzlich abgeschafft.

Begründung:

Seit einer Reihe von Jahren schon haben die Gesetzgebungen in den verschiedenen deutschen Ländern auf Verminderung der Eide hingearbeitet, vielleicht ein Zeichen daß deren gänzliche Abschaffung bevorsteht. Hierauf einzugehn und die Gründe davon zu erörtern, ist nicht die Stelle. Aber schon vielfach ist die Unzulässigkeit der Eide der Staatsdiener erkannt, und hie und da zur Sprache gebracht.

1) Der Dienstseid ist des freien Mannes unwürdig, weil er ihn moralisch dazu zwingen soll, was aus dem freien Willen, seiner Wahl und Ueberzeugung hervorgehn soll. Er ist unwürdig, weil er auf eine Voraussetzung hindeutet, die das Gesetz nicht einmal ahnen lassen sollte, nämlich daß der Beamte ohne Dienstseid geneigt sein möge, seine Amtspflicht zu brechen, wogegen sein Dienstseid Schutz gewähren soll.

2) Er ist gefährlich, wie jeder Versprechungseid, der sich auf ein Gebiet hinüber bewegt, das aller menschlichen Kunde verschlossen ist, die Zukunft.

3) Er ist eine leere Formalität, also unnütz, weil es sich von selbst versteht, daß der Staatsdiener seine Amtspflicht erfüllen müsse. Sollte wohl ein Staatsbeamter der seinem Dienstreue geblieben, dazu durch seinen geleisteten Eid bewogen sein? — Und umgekehrt, wo hat wohl einer an seinen

Eid gedacht, wenn er seinem Dienste treulos wurde? Es ist natürlich, daß der Eid, ein Act der Form, sobald geleistet, wieder vergessen wird. Dinehin findet der Eidbruch keine Strafe.

Folgende wird alsdann kein Landesherr auf die Verfassung ferner zu beeidigen sein. Die über ihre Aufrechthaltung auszustellende Verpflichtungsurkunde wird eben so völlig genügen, als die Bestallung des Staatsdieners, in welcher ihm aufzugeben, der Verfassung und seinem Amte treu zu sein.

Neunter Antrag.

Kein Staatsdiener darf einen andern Titel haben, als der zur Bezeichnung seines Amtes dient. Amt und Amtstitel verleihen weder Rang noch bürgerliche Auszeichnung irgend einer Art.

Begründung:

Gerechtfertigt durch den Einfluß, den die Fürstenmacht durch Verleihung von Titel und Rang auf die Staatsdienerschaft bisher genommen, durch Neid, Eifersucht und Titelsucht, durch alle Gehässigkeiten und Lächerlichkeiten, welche dieses corruppirende System bisher hervorgerufen. Wer Rang, Würde und Ansehn durch sein Amt will, muß sie durch dessen Verwaltung suchen.

Zehnter Antrag.

Die Kirche, vom Staate getrennt, wird den Gemeinden zurückgegeben; die Schulen, von der Kirche getrennt, zu Staatsanstalten erhoben.

Begründung:

Daß die Kirche im oder zum Staate eine andere Stellung haben müsse, darin ist man allseitig so ziemlich einverstanden. Trennung der Kirche vom Staate ist gegenwärtig der allgemeine Ruf, dem indeß sehr verschiedene Gründe unterliegen mögen. — Die Geistlichkeit ruft es, weil sie stets darnach gestrebt hat, die Kirche ganz vom Staate unabhängig zu machen; sie möchte daß die Kirche gänzlich außerhalb des Staates stehe, und mit demselben durch irgend kein äußeres Band mehr in Verbindung stehe.